

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der
Monumenta Germaniae Historica
herausgegeben von

JOHANNES FRIED

HANS MARTIN SCHALLER

HORST FUHRMANN

RUDOLF SCHIEFFER

50. Jahrgang

1994

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Das päpstliche Kursorenkollegium und seine Statuten von 1306

Von

Tilman n S c h m i d t

Die päpstliche Kurie des späten Mittelalters wurde durch eine Vielzahl von Personen konstituiert, die zumeist in berufsständischen, rechtlich verfaßten Kollegien organisiert waren. Gegenüber derartigen genossenschaftlich-horizontalen Bindungen der Kurialen waren jedoch ihre vertikalen Rechtsbeziehungen, vielleicht weniger differenziert, weil letztlich immer auf den Papst zulaufend, aber sicher stärker verpflichtend. Wie auch immer diese hierarchischen Strukturen bei den verschiedenen Kollegien ausgestaltet waren, organschaftliche Vorstellungen und entsprechende Modelle werden jedenfalls das komplexe Phänomen Kurie kaum zutreffend erfassen und erklären können. Denn behördenrechtliches und behördensystematisches Denken, wie es die moderne Verwaltungswissenschaft kultiviert, war sicherlich nicht maßgebend für die mittelalterliche Kurienorganisation.

Am unteren Ende der Ansehensskala der Kollegien rangierte die Sozietät der päpstlichen Boten, um die es in diesem Beitrag gehen soll. Über das Kollegium der Kursoren und die Organisation des kurialen Botenwesens ist nicht gerade vieles bekannt¹. Das liegt wieder einmal an der von den Historikern regelmäßig beklagten dürftigen Quellenlage, wie sie allerdings sonst für spätmittelalterliche kuriale Gegebenheiten nicht gerade typisch ist. Zwar sind noch heute selbst an den periphersten Punkten

1) Paul Maria Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer. Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte im XIII., XIV. und XV. Jahrhundert*. Bullatores, Taxatores, Domorum cursores (1907) S. 223–247; Heinz Göring, *Die Beamten der Kurie unter Bonifaz VIII.* Diss. phil. Königsberg 1934, S. 85 f.; Yves Renouard, *Comment les papes d'Avignon expédiaient leur courrier*, in: *Revue historique* 180 (1937) S. 1–29; Bernard Guillemin, *La cour pontificale d'Avignon, 1309–1376. Étude d'une société* (1966) S. 301–303; Clemente Fedele – Mario Gallenga, *per servizio di Nostro Signore. Strade, corrieri e poste dei papi dal Medioevo al 1870* (Quaderni di storia postale 10, 1988) S. 3–33.

des *Orbis christianus* Papstbriefe als materielle Zeugen kurialer Administration zu finden, doch wie sie dorthin gelangt sind, das entzieht sich zum meist unserer Kenntnis. Fraglos waren nicht in allen Fällen päpstliche Boten an ihrer Zustellung beteiligt, jedoch auf Zufälligkeiten, wie etwa die Mitnahme durch Dritte, konnte die päpstliche Kurie bei ihrer weltumspannenden Korrespondenz natürlich nicht angewiesen sein.

Die päpstlichen Kursoren, die in der Regel laikale Kurienbedienstete waren², unterstanden ressortmäßig dem Kämmerer und wurden in erster Linie von ihm und seiner Amtsstelle dienstlich beschäftigt. Sie gehörten zu jenem Kreis von Kurialen, der von seinem Dienstherrn besoldet wurde, und daher findet sich in den päpstlichen Rechnungsbüchern, deren erstes erhaltenes aus dem Jahr 1299 stammt³, regelmäßig der Ausgabentitel »pro cursoribus«. Namentlich werden die Kursoren in diesem Titel allerdings in der Regel nicht aufgeführt, vielmehr ist nur ihre Präsenzzahl mit der ausgezahlten Gesamtsumme der Gehälter verbucht. Wurden Kursoren indessen auf Reisen geschickt oder mit besonderen Aufgaben betraut oder hatten sie gar bei ihren Dienstgängen und -geschäften Überfälle oder anderweitige Verluste erlitten, so finden sich in solchen unerfreulichen Fällen, da die päpstliche Kammer jene Verluste auszugleichen pflegte⁴, auch einmal Namen in den Ausgabenlisten genannt; schließlich erfahren wir ihre Namen, wenn die Zentralkasse Beihilfe bei Invalidität oder, im Falle des Todes eines Kursoren, Zuschüsse zu den Exequien zahlte⁵. Die Kursoren sind im übrigen, legt man die päpstlichen Rechnungsbücher zugrunde, die einzige Kurialengruppe, deren Mitglieder in den Genuß derartiger Zuwendungen kamen. Diese Zahlungen sind umso bemerkenswerter, als es bei Kollegien, Konfraternitäten, Gilden und vergleichbaren Sozietäten sonst Aufgabe der jeweiligen Gemeinschaftskasse war, derartige

2) Seit Johannes XXII. treten auch klerikale Kursoren auf, Baumgarten, *Auskanzlei und Kammer* S. 234 ff.

3) Tilman Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii papae VIII* (*Littera antiqua* 2, 1984) S. XX.

4) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 274.

5) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 316, 338, 459, 682, 822, 919, 948, 971, 994, 1018, 1065, 1120, 1496, 1681, 1709, 1890, 1917, 1976, 2508, 2543, 2578, 2607, 2827, 2909, 3023, 3049; *Regestum Clementis papae V ex Vaticanis archetypis ... cura et studio monachorum ord. S. Benedicti editum. Appendix* (1892) S. 35, 89, 119, 134, 144, 158, 174; Bernard Guillemain, *Les recettes et les dépenses de la Chambre apostolique pour la quatrième année du pontificat de Clément V (1308–1309)* (*Collection de l'École française de Rome* 39, 1978) Nr. 1138, 1270, 1294, 1409, 1458, 1535, 1621, 1668, 1695.

Ereignisse würdevoll ausgestalten zu lassen⁶. Solange solche Zuschüsse von der Kammer gewährt wurden, können sie ein Indiz dafür sein, daß bei den Kursoren Kollegial- und Konfraternitätsstrukturen, zumindest hinsichtlich ihrer sozialen Komponente, noch nicht voll ausgebildet waren. Im Einzelfall findet sich, vornehmlich im 13. Jahrhundert, auch die Vermittlung von Pensionen, die auf päpstliches Geheiß von Kirchen und Klöstern an altgediente Kursoren zu zahlen waren, oder die Hingabe kirchenstaatlichen Besitzes als Altersversorgung⁷; welche Qualitäten es allerdings waren, die den dergestalt begünstigten Kursor in die Nähe des Papstes gebracht hatten, läßt sich jeweils wiederum nicht mehr erkennen.

Die regelmäßige Besoldung wurde für die Kursoren ebenso wie für andere kuriale Bedienstete tageweise berechnet, zuerst in Naturalleistungen, dann in Geld⁸; um 1300 waren es für Präsenzzeiten 2 Turoneser Groschen, im Jahr somit rund 56 Gulden. Ausgezahlt wurde im Pontifikat Clemens' V. (1305–1314) gewöhnlich wöchentlich und zwar im Falle der Kursoren an deren Vorsteher, den *magister cursorum*, der offenbar dem Thesaurar oder Kammerkleriker die Präsenzzahl seiner Kollegen angab und dann seinerseits für die Verteilung der Gehälter sorgte; daraus erklärt sich die oben genannte Buchungstechnik der Gesamtsummen. Reisespesen wurden von der Kammer gesondert gebucht. Zu den ordentlichen Remunerationen kam der offenbar individuell vereinnahmte Botenlohn hinzu, um dessen Höhe es fortwährend zu Streitigkeiten kam, obwohl man sich auf kurialer Seite immer wieder, doch offenbar vergeblich bemühte, die Kursoren auf Mäßigung einzuschwören, und ihnen die Annahme von Geschenken, ebenfalls erfolglos, verbot⁹. Seit dem Pontifikat Johannes' XXII. (1316–1334) lassen sich in diesen Verhältnissen gewisse Modifizierungen erkennen, die hier aber nicht zur Diskussion stehen.

6) Vgl. Brigide Schwarz, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien von ihrer Entstehung bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 37, 1972) S. 161–166.

7) Jean Guiraud – Suzanne Clémencet, Les registres d'Urbain IV (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 1892–1958) Nr. 2745 (1264); Georges Digard et al., Les registres de Boniface VIII (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 1884–1939) Nr. 5464 (1296), 5484 (1297); Charles Grandjean, Le registre de Benoît XI (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 1883–1905) Nr. 198.

8) Clemens Bauer, Die Epochen der Papstfinanz, in: HZ 138 (1928) S. 457–503; Ludwig Dehio, Der Übergang von der Natural- zur Geldbesoldung an der Kurie, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 8 (1920) S. 56–78.

9) Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer S. 224 ff.

Die inneren Strukturen des päpstlichen Kursorenkollegiums sind bisher so gut wie unbekannt geblieben. Bernard Guillemain schließt deshalb seinen zwangsläufig knappen Bericht über die Kursoren mit einer Reihe von Fragen ab: Mit welcher Vollmacht handelte der *magister cursorum*? Beschränkte er sich auf die Zuteilung von Gehältern und Entschädigungen, die die Kammer auszahlte? War er es, der die Dienstaufgaben und Zustellbezirke einteilte? Hatte er die Disziplin im Kollegium zu überwachen? Wenn Guillemain mit Recht noch feststellen mußte, daß wir über all dies nichts genaues wissen¹⁰, so können nunmehr nach Auffindung der Kursorenstatuten des Jahres 1306 einige seiner Fragen einigermaßen befriedigend beantwortet werden.

Zunächst sei das Dokument, das den Statutentext überliefert, vorgestellt. Das Pergamentblatt, verwahrt im Archiv der Hansestadt Lübeck unter der Signatur Sacra C Nr. 17a, ist von italienischer, kräftiger Qualität und einseitig kalziniert: so wie es in der päpstlichen Kanzlei – auch noch nach 1305 in Frankreich – für Papstbriefe verwendet wurde, und hat die Größe 610×390 mm. Die Vorderseite ist mit 53 Zeilen in kleiner, etwas flüchtiger Kursive beschrieben. Zeitgenössische Randvermerke jeglicher Art fehlen; die Rückseite ist leer. Der Schriftsatz hat die Form eines Notarsinstruments; links neben der Notarsunterschrift steht das Signet des Notars. Wenn auch weder das Notarsignet noch der Notarsname zur Zeit anderweitig nachzuweisen sind, kann es doch keinen Zweifel daran geben, daß die Urkunde echt ist und tatsächlich von dem genannten Notar stammt und zum angegebenen Zeitpunkt am bezeichneten Ort ausgefertigt wurde. Allerdings möchte man annehmen, daß es einst wohl mehrere Ausfertigungen der Statuten gegeben habe. Denn zum einen fehlen auf dem Blatt die in der Präambel angekündigten Unterschriften der im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Statuten abwesenden Kursorenkollegen, und es ist auch kein Raum für derartige Signaturen gelassen – wir haben sie also auf einem anderen Exemplar zu vermuten; sodann ist es angesichts der großen Zahl der Kursoren wenig wahrscheinlich, daß es nur ein Exemplar des Dienstreglements gegeben haben sollte.

Auf welchem Wege das Dokument, das ursprünglich für den internen Gebrauch im kurialen Kursorenkollegium bestimmt war, nach Lübeck gelangte, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Mangels jeglichen inhaltlichen Bezuges auf Lübeck stehen der Spekulation alle Möglichkeiten offen. Läßt man jedoch einmal den reinen, nicht aufklärbaren Zufall

10) Guillemain, *La cour pontificale d'Avignon* S. 303.

außer Betracht, der das Pergamentblatt zu beliebiger Zeit an das Ufer der Trave gespült haben könnte, so sind immerhin in der Entstehungszeit unseres Dokuments Kontakte zwischen der Kurie und Lübeck bekannt. Um die Wende des 13. zum 14. Jahrhundert waren die Beziehungen sowohl der Bürgerschaft als auch des Bischofs von Lübeck zum Heiligen Stuhl ausgesprochen intensiv. In jahrzehntelangen Streitigkeiten, die zum großen Teil von kommunalen und bischöflichen Prokuratoren an der Kurie ausgetragen wurden, gingen bis zur Streitschlichtung im Jahr 1317 in dichter Folge Boten zwischen Lübeck bzw. dem jeweiligen Aufenthaltsort des Bischofs und der Papstresidenz hin und her, und außer den Boten fand sich auch eine Vielzahl von Lübecker Geistlichen und Laien an der Kurie ein, um als Zeugen in dem Streitverfahren auszusagen¹¹. Zwar dürften die Boten kaum päpstliche Kursoren, sondern eher den Streitparteien nahestehende Leute gewesen sein, doch war jedenfalls reichlich Gelegenheit wie für offiziellen so auch für beiläufigen Akten- und Dokumentenaustausch zwischen der Kurie und der Stadt Lübeck gegeben. Mehr als ein situativer Rahmen indessen, in dem das in Rede stehende Dokument nach Lübeck gelangt sein könnte, soll damit allerdings nicht angedeutet sein. Auch die üblicherweise nach Provenienzen geordneten Archivfonds in Lübeck können keinen sicheren Anhaltspunkt bieten, da der unser Notarsinstrument verwahrende Urkundenbestand *Sacra C*, auch als *Miscella Sacra* bezeichnet, ein Mischbestand mit ganz heterogenem Material ist¹².

Zuverlässiger und präziser ist dagegen die Situation, in der das Dokument verfaßt wurde, zu beschreiben. Anhand der Datumangaben der in dem uns interessierenden Zeitraum ausgefertigten Papstbriefe läßt sich das

11) Joachim R e e t z, Bistum und Stadt Lübeck um 1300. Die Streitigkeiten und Prozesse unter Burkhard von Serkem, Bischof 1276–1317. Diss. phil. Hamburg 1951 (1955), zu den Prozeßhandlungen seit Clemens V. S. 90–120, 235–252; während der Reisezeit ruhte allerdings das Verfahren zwischen 31. Januar und 19. Mai 1306, ebd. S. 91. Kurzgefaßt Wolf-Dieter H a u s c h i l d, Kirchengeschichte Lübecks. Christentum und Bürgertum in neun Jahrhunderten (1981) S. 84–88.

12) *Sacra C* Nr. 17 steht unserem Notarsinstrument nahe, hat indessen klaren Lübecker Bezug: die Erledigung eines Einspruchs der Stadt Lübeck gegen ein vom Johanniterorden erwirktes Besitzrückhol-Mandat („ea que de bonis“ vom 21. Oktober 1307 an den Dekan von Lübeck) durch den *auditor litterarum contradictarum* Guido de Baysio vom 28. Oktober 1307 (Urkundenbuch der Stadt Lübeck 2, 1 [1858] S. 180 Nr. 28, mit falschem Datum). Im Registranten zum Stadtarchiv des Syndikus Johann Carl Heinrich Dreyer von 1763 sind weder die Statuten noch das Urteil Guidos verzeichnet; zu J. C. H. Dreyer (1723–1802) Ernst Joachim F ü r s e n, in: Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon 5 (1979) S. 76–79.

Itinerar Clemens' V. feststellen¹³. Nachdem der Papst am 14. November 1305 in Lyon die Tiara empfangen hatte und die Kurie nach langer Thronvakanz nicht zuletzt mit angereisten italienischen Kräften, darunter auch altgedienten Kursoren, neu konstituiert war, reisten er und die ihn begleitenden Kurialen im März 1306 aus Lyon in Richtung Mittelfrankreich mit dem letztlichen Ziel Bordeaux ab. Nur an wenigen Plätzen gönnte Clemens sich einige Tage Ruhe, so in Mâcon, Cluny, Nevers oder in Bourges für die Osterfeierlichkeiten als Gast des Erzbischofs Aegidius Romanus und zum längsten Aufenthalt dieser Reise in der Abtei Grandmont, dem Haupt des Eremitenordens der Grammontenser. An den Stationen waren die Gastgeber entsetzt über die enormen Ausgaben, die der Papst und seine Begleitung zu Lasten der besuchten Kirchen machten¹⁴. Am Sonnabend vor Jubilate, 23. April 1306, erreichte Clemens V. sodann Solignac südlich von Limoges (Dép. Haute-Vienne); wiederum diente ihm ein bedeutendes Kloster, diesmal des Benediktinerordens, als Quartier, in dem er tags darauf am 24. April an der Sonntagsliturgie teilgenommen haben dürfte, um wenig später seinen Weg in Richtung Bordeaux fortzusetzen¹⁵.

Auf dieser Reiseroute, fast Tag für Tag in einer anderen Herberge, haben die Kursoren ihre Statuten redigiert und in Solignac, freilich nicht im Kloster, in dem sie offenbar nicht untergebracht waren, sondern in der als Kastell bezeichneten Bürgersiedlung am Montag, 25. April 1306, sie von einem Notar aufschreiben lassen. Das unstete Leben der Kurie in diesen Wochen und Monaten soll allerdings nicht das beklagenswerte Latein der Statuten entschuldigen; auch bei größerer Ruhe hätten dem Kollegium der ob ihrer brachialen Direktheit berüchtigten Kursoren¹⁶ wohl kaum die Regeln kurialer Stilistik zu Gebote gestanden, vielmehr ist ein Text mit gelegentlich italianisierender und von Vulgarismen durchsetzter Diktion entstanden. Interessanter als die lokale Situation, in der die Statuten niedergeschrieben wurden, wäre freilich zu wissen, welches der Anlaß

13) Yvonne Lanhers – Cyrille Vogel, *Tables des registres de Clément V* (1948–1957) S. 25 ff.

14) Georges Lizerand, *Clément V et Philippe le Bel* (1910) S. 59 ff.; Henri de Flammare, *Le pape Clément V à Nevers*, in: *Bulletin historique et philologique du comité des travaux historiques* (1890) S. 13–22; Etienne Baluze – Guillaume Mollat, *Vitae paparum Avenionensium* (1914–1928) 1 S. 3, 4, 2 S. 36, 40.

15) Die Kanzlei stellte am 23. April in Limoges, am 24. April in Solignac, am 27. April in Excideuil (Dép. Dordogne) Briefe aus, Lanhers – Vogel, *Tables des registres de Clément V* S. 29.

16) Baumgarten, *Aus Kanzlei und Kammer* S. 224 ff.

war, ausgerechnet in einer Zeit unsteter Wanderschaft und kurialen Provisoriums die Satzung des Kursorenkollegiums zu redigieren. Doch zu dieser Frage wird es ebenfalls nur Spekulationen geben können, auf die diesmal aber verzichtet sei.

Die Statuten von 1306 sind die einzigen ihrer Art, die bisher aufgetaucht sind, sowohl was die Gattung insgesamt – kollegial beschlossene Statuten kurialer Bediensteter – als auch die spezielle Art – Kursorenstatuten – betrifft. Weder Vorgängerstatuten noch spätere Überarbeitungen sind bekannt. Es gibt auch keinerlei Hinweise in zeitgenössischen Quellen auf die Existenz derartiger Statuten, auch nicht auf die unsrigen von 1306, wenngleich man angesichts des hohen Organisationsgrades der Kurie sowohl hinsichtlich der Kursoren als auch der anderen kurialen Kollegien unterstellen kann, daß Statuten oder anfangs möglicherweise mündlich überlieferte Dienstordnungen und Amtsregeln existiert haben, Textsammlungen zumindest, in denen etwa Formulare der Diensteide zu finden gewesen sein dürften.

Ein ausdrücklicher Bezug auf eventuelle Vorgängerstatuten findet sich in der Kursorensatzung von 1306 weder in der Präambel noch im anschließenden Text, doch kann eine genetische Textanalyse das Postulat von mehreren Textschichten stützen, wie es für derartige normative Gebrauchstexte sicherlich typisch war¹⁷. Eine ältere Redaktion der Statuten scheint mit § 22 geendet zu haben, denn unverkennbar ist der Abschlußcharakter von dessen Strafbestimmung für solche Kursoren, die sich weigerten, die als vorstehend bezeichneten Statuten zu akzeptieren. Die drei anschließenden Paragraphen der Fassung von 1306 müßten dann als Zusatz zu der postulierten vorausgegangenen Redaktion angesehen werden, und tatsächlich läßt zumindest § 23 diesen Nachtragscharakter erkennen. Thematisch gehört er zu den Wahlbestimmungen in §§ 13–15; durch seine räumliche Trennung davon dürfte ein später aufgetauchter Regelungsbedarf angezeigt sein. § 24 indessen mit der Feststellung, daß Schulden im Würfelspiel nicht klagbar sein sollen vor dem *magister cursorum*, steht seinem Inhalt nach separat und bietet daher kaum ein Argument nach der einen oder anderen Seite, und der aktuelle Schlußparagraph (§ 25) mit seinem Änderungsvorbehalt zugunsten des Kämmerers dürfte aus anderem Grunde die legislatorische Einheitlichkeit der Statuten sprengen¹⁸.

17) Tilmann Schmidt, *Constitutiones Spoletani ducatus a Petro de Castaneto edite (a. 1333)* (Fonti per la storia d'Italia 113, 1990) S. 33 ff.

18) Siehe unten S. 590.

Wenden wir uns damit inhaltlichen Aspekten der Statuten zu. Der Präambel zufolge waren es 19 Kursoren, die zu jener Zeit das an der Kurie präsente Kollegium konstituierten. Abwesende Kursoren, so heißt es in der Präambel, – und damit sind wohl in erster Linie solche gemeint, die gerade auf Dienstreise waren – sollten nachträglich die Statuten unterschreiben. Damit entspricht die Zahl der Kursoren dem für die Anfangsjahre Clemens' V. regelmäßigen Präsenzbestand, wie er auch in den kurialen Rechnungsbüchern von 1307 bis 1309 mit 13–28 Kursoren verzeichnet ist¹⁹.

Von den 19 in den Statuten genannten Kursoren waren zumindest 15 Italiener, und wenigstens sie dürften bereits der Kurie Benedikts XI. (1303–1304), wenn nicht gar Bonifaz' VIII. (1294–1303) angehört haben. Biographisch sind sie kaum befriedigend zu erfassen, da sie angesichts ihrer untergeordneten Position in den kurialen Quellen zumeist nicht namentlich bezeichnet sind; und wenn doch einmal Namen begegnen, muß immer mit Namensgleichheit mehrerer Kurialen gerechnet werden, was die Identifizierung erschwert.

Der *magister cursorum* von 1306, Johannes von Todi, wird nicht gleichzusetzen sein mit dem gleichnamigen Oberkoch von 1299²⁰, da das einen unglaublichen Karriereknick des Oberkochs bedeuten würde. Andererseits ist die Identität mit einem Kanoniker und Altaristen der römischen Peterskirche, in welcher Funktion von 1298 bis 1313 ein Magister Johannes von Todi genannt ist²¹, angesichts des ständisch anspruchsvollen Niveaus des vatikanischen höheren Klerus ebensowenig anzunehmen. So bleibt Johannes' Erwähnung als Vorsteher des Kursorenkollegiums singulär.

Albertus Gallicus wird bereits in bonifazianischer Zeit, und zwar im Jahr 1302 genannt; er war Kursor bis zu seinem Lebensende im Jahr 1323²². Der Kursor Boninus von Siena ist von 1299 bis 1310 nachweis-

19) Dazu Bernard Guillemain, *Le personnel de la cour de Clément V*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 63 (1951) S. 153, 159 f., der jedoch offenbar die Gesamtzahl und nicht den Präsenzbestand registriert.

20) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 484, 485, 555; dazu Johannutius de Tuderto 1302, ebd. Nr. 2231.

21) Robert Montel, *Les Chanoines de la Basilique Saint-Pierre de Rome des Statuts Capitulaires de 1277–1279 à la fin de la Papauté d'Avignon. Étude prosopographique I*, in: *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 42 (1988) S. 365–450, darin S. 392 N. 7.

22) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 2225, 2227, 2578, 2682; Karl Heinrich Schäfer, *Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter*

bar²³. Angelus von Foligno taucht außer in unserem Dokument von 1306 zuvor schon 1302 auf²⁴. Blasius von Camerino, bis zu seinem Tod 1329 als Cursor tätig, erlitt 1318 auf einer Dienstreise nach Deutschland zusammen mit einem Kollegen das Mißgeschick, daß ihm bei einem Überfall Geld und Pferde geraubt wurden, wofür ihm aber, wie üblich, durch die apostolische Kammer Ersatz geleistet wurde²⁵. Cicus Bassus von Rimini, als Cursor von 1299 bis 1309 genannt, zuletzt wegen Krankheit außer Diensten, erhielt 1309 von der Kammer Invalidenunterstützung²⁶. Der aus Sovana (Prov. Grosseto) stammende Cursor Bartolomueus ist von 1299 bis 1316 in den kurialen Rechnungsbüchern verzeichnet²⁷. Johannes von Sestri (Levante oder Ponente, Prov. Genua) taucht in den einschlägigen Quellen als Cursor von 1299 bis 1324 auf²⁸. Helias de Ponte steht noch 1316 auf der Gehaltsliste des ersten Pontifikatsjahrs Johannes' XXII.²⁹ Jacobinus von Como läßt sich von 1299 bis 1316 als Cursor feststellen³⁰. Nikolaus von Siena war 1311 in einen Subsidientransfer an das kleinasiatische, christliche Königreich Armenien verwickelt und weiterhin bis in den Pontifikat Benedikts XII. (1334–1342) als Cursor beschäftigt³¹. Den Cursor Rainald von Mailand nennen die Rech-

Johann XXII. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 2, 1911) S. 553.

23) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 583 mit Anm. 37, u. ö. bis Nr. 3037.

24) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 2268, 2690.

25) Guillaume Mollat, *Jean XXII (1316–1334). Lettres communes* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 1904–1947) Nr. 8201; Schäfer, *Ausgaben unter Johann XXII*. S. 533.

26) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 314 mit Anm. 2, u. ö. bis Nr. 2639; *Regestum Clementis V*. Appendix S. 89.

27) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 941, 2176; Guillemain, *Les recettes* Nr. 490, 1620; Schäfer, *Ausgaben unter Johann XXII*. S. 553.

28) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 645 mit Anm. 7, u. ö. bis Nr. 2671; Mollat, *Jean XXII. Lettres communes* Nr. 20337; Schäfer, *Ausgaben unter Johann XXII*. S. 553.

29) Schäfer, *Ausgaben unter Johann XXII*. S. 553.

30) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 645, 729; Schäfer, *Ausgaben unter Johann XXII*. S. 553.

31) *Regestum Clementis V* Nr. 10510; Schäfer, *Ausgaben unter Johann XXII*. S. 553; Karl Heinrich Schäfer, *Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Benedikt XII. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 6, 1937) S. 25, 386; sein Sohn Franciscus wird 1336 genannt, Jean-Marie Vidal, Benoît XII (1334–1342). Lettres communes* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 1903–1911) Nr. 3856.

nungsbücher von 1299 bis zu seinem Tod im Jahr 1333³². Tellutius von Camerino ist von 1306 bis in den Pontifikat Benedikts XII. als Mitglied des Kursorenkollegiums nachzuweisen³³, und Matza oder Mathiolus von Perugia schließlich wird als Kursor zuerst 1299, dann 1307 und zuletzt 1335 genannt³⁴. Die übrigen Kursoren der Präambel treten mit Namen nur an dieser Stelle auf. Sonst unbekannt, um das hier sogleich anzuschließen, sind auch die drei Urkundszeugen, ein Italiener aus dem istrischen Koper und zwei Franzosen; zumindest der erstgenannte dürfte Kurienfolger gewesen sein wie auch der italienische Notar Nicolaus Boncangni de Turricella von Camerino, bei dem freilich auffällt, daß er lediglich die kaiserliche und nicht auch die päpstliche Notarsautorisation hatte³⁵.

Unter seinem gewählten Vorsteher, dem *magister cursorum*, hat das Kursorenkollegium das Satzungsrecht wahrgenommen. Daß indessen das Kollegium nicht ohne weiteres zu jenen Körperschaften zu zählen ist, denen ein autonomes Satzungsrecht zukam, belegt der Änderungsvorbehalt des Schlußparagraphen (§ 25), der dem päpstlichen Kämmerer die Rechtsänderungskompetenz zuweist. Der Kämmerer wurde somit abschließend als Aufsichtsinstanz benannt, und indem seinem Gutdünken die Novellierung der Statuten anheimgestellt war, trat er nicht nur als hierarchischer Vorgesetzter der Kursoren, sondern auch, offensichtlich durch Verleihung, als deren Normgeber in Erscheinung. Man würde jedoch das Kursorenkollegium überschätzen, wenn man die Kreierung dieser Instanz dem Kollegium selbst zumessen würde. Vielmehr dürfte zumindest in dieser Bestimmung der Papst als Delegant zu vermuten sein. Insgesamt jedenfalls ist bemerkenswert, daß der Papst es im Falle der Kursoren nicht für erforderlich erachtete, deren Statuten selbst zu erlassen oder wenigstens zu bestätigen, im Unterschied zu den Statuten anderer Gruppen von Kurienbediensteten wie den Skriptoren und Notaren, den Auditoren, Advokaten und sonstigen Offiziellen der Kanzlei und Pönitentiarie, deren

32) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 893, 1362; Schäfer, *Ausgaben unter Johann XXII.* S. 597.

33) Guillemain, *Les recettes* Nr. 155, 375, 625; Schäfer, *Ausgaben unter Johann XXII.* S. 553; Schäfer, *Ausgaben unter Benedikt XII.* S. 25, 364.

34) Schmidt, *Libri rationum camerae Bonifatii VIII* Nr. 1362, 1486, 2671; *Regestum Clementis V.* Appendix S. 55; Schäfer, *Ausgaben unter Benedikt XII.* S. 25.

35) Vgl. Tilman Schmidt, *Der ungetreue Notar*, in: *Fälschungen im Mittelalter 2* (Schriften der MGH 33, 2, 1988) S. 701 f. mit Anm. 52.

Dienstrecht in päpstlichen Konstitutionen geregelt und gegebenenfalls novelliert wurde³⁶. Die unterschiedliche Papstnähe und Relevanz ihrer Tätigkeiten mag die größere oder geringere Beaufsichtigung erklären.

Der in der Präambel erklärte Zweck der Satzung ist die Effektivierung des Kursorendienstes – eine ausgesprochen pauschale, aber doch sachgerechte Zielsetzung. Bemerkenswerterweise findet an dieser Stelle das gängige Gesetzgebungsmotiv der Abstellung von angeblich unerträglichen Depravierungen durch eine Reformation³⁷ keine Verwendung.

Die Paragraphen der Statuten sind in der Regel eine Kombination aus Dienstanweisung und Strafbestimmung, und entsprechend sind sie, soweit sie Strafnormen sind, hypothetisch-abstrakt formuliert, im Unterschied zu dem ungefähr gleichzeitigen Verzeichnis der Remunerationen und Amtsobliegenheiten sämtlicher kurialer Behörden einschließlich der Kursoren, das Johannes Haller und Amato Pietro Frutaz herausgegeben haben³⁸.

Wenn man auch nicht von einem systematischen Aufbau der Statuten sprechen kann, so doch von einer einigermaßen thematischen Gruppierung. Dies allerdings noch nicht in §§ 1 und 7, in denen zeremonielle Aufgaben der Kursoren angesprochen werden: die Teilnahme an der Papstmesse in der Residenz und die Begleitung des Papstes, wenn er zur Meß- oder Vesperfeier seine Wohnung verläßt. In den Statuten wird allerdings nicht sichtbar, daß es sich bei der Präsenz der Kursoren durchaus nicht um bloß zeremonielle Staffage handelte; das Haller-Frutaz-Verzeichnis belehrt uns vielmehr über die sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Kursoren, wie es sie auch heute in entsprechenden Situationen gibt, nämlich dem Papst den Weg durch das Menschengewühl zu bahnen und die andrängende Menge von ihm fernzuhalten. Die relativ geringe

36) Michael T a n g l, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500 (1894) S. 53 ff.

37) Vgl. Adalbert E r l e r, Necessitas als Impuls der Rechtserneuerung, in: La formazione storica del diritto moderno in Europa (Atti del terzo congresso internazionale della Società italiana di storia del diritto 1, 1977) S. 113–122; Klaus S c h r e i n e r, Sozialer Wandel im Geschichtsdenken und in der Geschichtsschreibung des späten Mittelalters, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewußtsein im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 31, 1987) S. 237–286, bes. S. 257 ff.

38) Johannes H a l l e r, Zwei Aufzeichnungen über die Beamten der Curie im 13. und 14. Jahrhundert, in: QFIAB 1 (1898) S. 1–38, darin S. 25 f.; Amato Pietro F r u t a z, La famiglia pontificia in un documento dell'inizio del sec. XIV, in: Palaeographica, diplomatica et archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli 2 (Storia e letteratura 140, 1979) S. 277–323, darin S. 309 f.

Säumenisstrafe, die in diesem Zusammenhang ausgeworfen ist, mag aber die untergeordnete Bedeutung dieser, wie es scheint, wenig strapaziösen Aufgabe charakterisieren; offenbar war die Attraktivität eines Clemens V. nicht so groß wie die seiner neuzeitlichen Nachfolger im Papamobil. Hingewiesen sei im übrigen auf eine Bemerkung in § 1, die die Wanderschaft der Kurie zur Zeit der Aufzeichnung der Statuten reflektiert.

Eine Reihe von Paragraphen (§§ 2–6) befaßt sich sodann mit den regelmäßigen Dienstgeschäften³⁹ der Kursoren und deren Versäumung, nämlich der Zustellung von amtlichen Schriftstücken, und zwar solchen, deren offizieller Aussteller in erster Linie der päpstliche Kämmerer oder sein beauftragter Richter (*auditor*)⁴⁰ war und die vor ihnen im Kammertribunal zu verhandelnde Rechtsstreitigkeiten betrafen. Wenn man aufgrund dieser Ordnungswidrigkeitengesetze den Botendienst beschreiben will, so ist von der Warteposition auszugehen, die die Kursoren vor dem Arbeitszimmer des Kämmerers zu beziehen hatten. Sie hatten vermutlich den Zugang zu kontrollieren und dem Kämmerer als Boten in seinen umfassenden Dienstgeschäften zur Verfügung zu stehen⁴¹. Angesprochen werden in den Statuten die Ladungen, vom Kämmerer ausgefertigt im Rahmen seiner höchstrichterlichen Funktion in der päpstlichen Hofhaltung, die er den wartenden Kursoren zur Beförderung übergab. Die Zustellung erfolgte aber nicht auf direktem Wege, sondern lief über den *magister cursorum*, der hier in seiner Rolle als Dienstvorgesetzter der Kursoren und Organisator des Botendienstes in Erscheinung tritt. Er hatte die in seinem Büro zusammenlaufenden Briefe den Kursoren zur Weiterbeförderung zuzuteilen, und zwar in der Art, daß sie den regional organisierten Kursorenrouten zugeordnet wurden. Es waren also Zustellbezirke festgelegt, in die einzelne Kursoren jeweils abgefertigt wurden. Das Institut des zentralen Kursorenbüros und die Aufgaben seines Vorstehers entsprechen somit denen des Distributors im Bereich der päpstlichen Kanzlei und der dortigen Briefexpedition, der anfallende Schreibarbeiten auf die Kanzleischreiber zu verteilen hatte⁴².

Parallele Strukturen zwischen Kursoren- und Schreiberkollegium könnten außer im Bereich der Arbeitsorganisation teilweise auch im Be-

39) Guillemain, La cour pontificale d'Avignon S. 301 ff.

40) Guillemain, La cour pontificale d'Avignon S. 291 f.

41) Frutaz, La famiglia pontificia S. 286 f.; Guillemain, La cour pontificale d'Avignon S. 278 ff.

42) Schwarz, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien S. 32 ff.

reich der Einkommensverteilung bestanden haben⁴³. So hatten die Kursoren Anteil (*sors*) an den Ausschüttungen der dem Kollegium zugeflossenen Strafgeelder und sonstigen Mittel (§§ 9–11), und dies auch bei dienstlicher Abwesenheit, soweit sie sechs Wochen nicht überstieg, während des Aufenthalts der Kurie in Frankreich jedoch limitiert auf zwei Wochen, wobei die Bemerkung *dum sumus in partibus citramontanis* (§ 9) anzeigt, daß man die Statuten durchaus für normale Zeiten, nämlich die Stabilisierung der Kurie in Italien konzipiert hat und die im Jahr 1306 gegenwärtigen Umstände als Ausnahmesituation verstand, für die eine diese berücksichtigende, spezielle Regelung getroffen wurde. Dabei dürften sich in der genannten zeitlichen Differenz die unterschiedlich langen Distanzen widerspiegeln, die durchschnittlich zu bewältigen waren, je nachdem ob sich die Kurie als Ausgangspunkt der Botenreisen in Italien oder in Frankreich befand. Bei nicht dienstlich veranlaßter Abwesenheit eines Kursors sollte sich seine Anteilsberechtigung an den Ausschüttungen ebenfalls auf zwei Wochen reduzieren.

An der Kurie war die Wahl der Chargen dort tätiger Korporationen vielfach üblich⁴⁴, so auch im Kursorenkollegium; und diesem wichtigen Ereignis, das zudem bekanntermaßen überaus streitanfällig war, sind in unseren Statuten mehrere Paragraphen gewidmet, in denen das Wahlverfahren geregelt ist (§§ 13–15, 23). Die Wahlversammlung war vom abtretenden Vorsteher einzuberufen, der auch als Wahlleiter fungierte. Für die Kursoren bestand Teilnahmepflicht; unentschuldigtes Fernbleiben wurde mit Geldstrafe belegt (§ 13). Handlungsfähig war die Wahlversammlung, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kollegiums anwesend war. Zunächst wurden im Losverfahren mit Hilfe weißer und schwarzer Bohnen vier Wahlmänner bestimmt. Innerhalb einer bestimmten Frist mußten diese sich dann über den künftigen Vorsteher einigen und hatten ihn zu wählen. Fristüberschreitung hatte für die Wahlmänner eine Geldbuße zur Folge, die vom Wahlleiter einzutreiben war, wollte er nicht selbst den verfallenen Betrag erlegen (§ 14). Den Schlußpunkt des Wahlvorgangs bildete die Vereidigung des neuen *magister cursorum* (§ 15). Damit war die Kompromißwahl vorgeschrieben, die im kirchlichen Bereich nach kanonischem Recht als eines von drei möglichen Wahlverfahren zugelassen war und unter anderem auch bei Prälatenwahlen in der Regel Anwendung

43) Für die Schreiber S c h w a r z, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien S. 159 f.

44) Ebd. S. 15, zur Ernennung durch den Vizekanzler ebd. S. 157 f.

gefunden haben dürfte, da dieses Verfahren im Vergleich mit der Skrutinialwahl, zumal bei zahlenmäßig starken Korporationen, besser geeignet war, zu einem raschen und klaren Ergebnis zu führen⁴⁵. Auf Wahlmänner konnte man auch leichter Druck ausüben, daß sie zu einer Einigung kämen, etwa wie in unseren Kursorenstatuten durch die genannte Säumnisstrafe. Die befristete Charge des Vorstehers mußte von dem Kursor, auf den die Wahlmänner sich geeinigt hatten, übernommen werden; bei Nichtannahme der Wahl und damit Verzicht auf das Amt war eine Geldbuße fällig (§ 23).

Schließlich widmet sich ein Block von drei Paragraphen einem Problem, das offenbar im Kreise der Kursoren in besonderem Maße aktuell war, nämlich der Neigung, Kollegen mit Beleidigungen anzugreifen (§§ 16–18). Unter Strafe gestellt wird die Verwendung der gängigen italienischen Schimpfwörter, wobei die Abstufung in den Strafsätzen die unterschiedlich starke beleidigende Valenz der zitierten Verbalinjurien widerspiegelt. Bemerkenswert ist dabei, daß die beleidigende Absicht durch förmliche Zeugenvernehmung bewiesen werden mußte (§ 16), womit die in ordinärem Milieu, mit dem wir es bei den Kursoren zweifellos zu tun haben, gebräuchlichen vulgären Umgangsformen Berücksichtigung bei der juristischen Bewertung fanden und die Ausdrücke nicht ohne Umschweife kriminalisiert wurden. Doch die Kursoren wären nicht sie selbst gewesen, wenn sie es im Streit bei Worten hätten bewenden lassen. Das Zücken von Messer, Schwert oder anderen Waffen sollte mit dem fünffachen Satz der schweren Verbalinjurien geahndet werden, und wenn gar Verletzungen beigebracht wurden, erhöhte sich die Strafe noch einmal um das Doppelte. Im Falle, daß der Streit nicht vom Vorsteher des Kursorenkollegiums geschlichtet werden konnte, war er vor den Richterstuhl des nächst höheren Vorgesetzten, nämlich des päpstlichen Kämmerers zu bringen (§ 18).

Von den Modalitäten der Aufnahme von Kursoren in das Kollegium ist in den Statuten nicht die Rede. Seit Johannes XXII. gibt es indessen vereinzelte päpstliche Weisungen an den Kämmerer, bestimmte Personen in die Kursorenkorporation aufzunehmen⁴⁶; er dürfte auch im Normalfall die Rezeption vorgenommen haben. Ebenso ist in den Statuten nicht davon die Rede, daß die Kursoren bei ihrem Dienstantritt vereidigt wor-

45) Werner Maleczek, Abstimmungsarten. Wie kommt man zu einem vernünftigen Wahlergebnis?, in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 37, 1990) S. 79–134, bes. S. 109 ff.

46) Z. B. Mollat, Jean XXII. *Lettres communes* Nr. 55645, 62620, 62808.

den wären. Lediglich für ihren Vorsteher, den *magister cursorum*, ist für seinen Amtsantritt eine Vereidigung vorgeschrieben. Dabei hatte er die korrekte Erfüllung der Pflichten, die ihm gegenüber Papst, Kämmerer und Kursorensozietät oblagen, zu versprechen (§ 15). Andernorts ist weder ein allgemeiner Kursoreneid noch das Formular des in den Statuten lediglich paraphrasierten Chargeneides überliefert. Jedoch dürfte es unzweifelhaft sein, daß die Kursoren, da sie nicht zuletzt die Funktion von Gerichtsboten hatten, auf treue Pflichterfüllung vereidigt wurden. Als Selbstverpflichtung sind auch die in der Präambel vorgesehenen Unterschriften von Sozietätsmitgliedern wie ebendort die Nennung der beschlußfassenden Kursoren zu verstehen. Aus anderen Quellen ist zudem bekannt, daß von ihnen das eidliche Versprechen abzulegen war, keine übermäßigen und ungebührlichen Geschenke von den Empfängern ihrer Briefschaften zu fordern und entgegenzunehmen⁴⁷. Ein spezielles Treuegelöbnis gegenüber dem Papst oder Kämmerer wurde von den Kursoren und ihrem Vorsteher aber sicher nicht verlangt⁴⁸.

Wie oben gesagt, waren die hier genannten Kursoren der apostolischen Kammerverwaltung zugeordnet. Briefe, die sie zu besorgen hatten, empfangen sie den Statuten zufolge vom Kämmerer selbst oder seinem Auditor. Jedoch konnten auch andere Auftraggeber Kursoren auf den Weg schicken, nur war in solchen Fällen offenbar in zweiseitigem Dienstvertrag die Tätigkeit zu vereinbaren; der *magister cursorum* trat erst hinzu, wenn die Verhandlungspartner nicht zu einer Vereinbarung gelangten (§ 4).

Bemerkenswert ist, daß die bedeutenden Geschäftsbereiche der Kanzlei und des Gerichtshofs am *sacrum palatium* in den Kursorenstatuten keinerlei ausdrückliche Erwähnung finden. In beiden Ressorts wurden amtliche Schriftstücke ausgefertigt, und sie mußten zugestellt oder anderweitig publiziert werden, wobei die Kanzlei unter anderem mit Sekret- und Kurialbriefen mehr Fernboten, die Gerichtsauditoren eher Nahboten benötigt haben dürften. In den Rechnungsbüchern Bonifaz' VIII. und Clemens' V. und von dessen Nachfolgern werden immer wieder Reisegelder, die für zurückgekehrte Boten an den *magister cursorum* ausgezahlt wurden, ausgewiesen⁴⁹. Dazu sind nicht wenige päpstliche Geleitsbriefe für

47) Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer S. 225 ff., 234 ff.

48) Zu den Eiden der Kurialen Schwarz, Die Organisation kurialer Schreiberkollegien S. 72 f.

49) Schmidt, Libri rationum camerae Bonifatii VIII, Index S. 404 s. v. *magister cursorum*; Guillemain, Les recettes, passim.

Kursoren erhalten⁵⁰, und es steht zu vermuten und läßt sich in Einzelfällen auch belegen, daß die abgehenden Boten nicht nur Aufträge der Kammerverwaltung zu erledigen hatten⁵¹. Die Prozeßbeschreibungen in päpstlichen Briefen des 14. Jahrhunderts beispielsweise mit ihrer Vielzahl von Gerichtsterminen erwähnen naturgemäß die Palast- oder Rota-Auditoren in dichter Folge als Auftraggeber von Kursoren, die den Parteien Ladungen oder Prozeßakten zuzustellen hatten⁵². Zu dieser Art Dienstgeschäfte gehörte etwa auch ihr Einsatz im Rahmen des Bonifaz-Prozesses im Jahr 1310, als sie gesiegelte Zettel mit Terminverschiebungen, die der Papst selbst oder eine Kardinalskommission verfügt hatten, zu den Wohnungen der Prozeßbeteiligten tragen mußten⁵³.

In den Kursorenstatuten von 1306 spiegelt sich nur ein Teil der dienstlichen Aktivitäten päpstlicher Kursoren wider. Deren Dienst war darin also nicht umfassend und erschöpfend reglementiert, ein Sachverhalt, der für derartige normative Gebrauchsliteratur als zeittypisch gelten kann. Denn selbst die zeitnahen großen Kodifikationen weltlicher wie kirchlicher Gesetzgeber lassen lediglich eine begrenzte Regelungsintensität erkennen und machen vor allem das Fehlen einer systematischen Regelungsabsicht deutlich. Der legislativen Lückenhaftigkeit korrespondierte offenbar ein beträchtlicher, durch Praxis und Gewohnheit geregelter, jedenfalls nicht schriftlich organisierter Bereich von Dienstaufgaben und Tätigkeiten, wie er für das Kursorenkollegium auch weiterhin noch angenommen werden muß, wenngleich er mit der Auffindung der Statuten von 1306 nicht unwesentlich eingeschränkt werden kann.

50) Z. B. Mollat, Jean XXII. Lettres communes Nr. 14331, 14373, 16170, 16171, 20337.

51) Beispiele bei Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer S. 230 ff.

52) Z. B. Regestum Clementis V Nr. 10367, 10570; Mollat, Jean XXII. Lettres communes Nr. 5487, 5492, 23166, 23167.

53) Pierre Dupuy, Histoire du différend entre le pape Boniface VIII et le roi Philippe le Bel (1655) S. 406–408.

Anhang

Statuten des Kollegiums der päpstlichen Kursoren.

Solignac, 1306 April 25

Orig. Pergament, 610 × 390 mm. Lübeck, Archiv der Hansestadt, Sacra C Nr. 17 a.

Notula. Schreiber- und sonstige Vermerke fehlen. Inhaltsangabe am oberen Rand (18. Jh.): Statuta et ordinationes cursorum Curiae Romanae et eorum Magistri, acta in Castro Sollemahci Lemovicensis (Limoges) Dioceseos, d. 25. April. 1306.

In dei nomine amen. Nos Iohannes de Tuderto tunc tempore magister cursorum infrascriptorum, Albertus Gallicus, Boninus de Senis, Angelus de Fulgineo, Blasius de Camerino, Cicus Bassus de Arimino, Bartolomutius de Suana, Iohannes de Sigestro, Vivianus de Monteferrato, Helias de Ponte, Guilielmus de Ausuna, Iacobinus de Cumis, Nicolaus de Senis, Rainaldus de Mediolano, Petrus de Spoleto, Tellutius de Camerino, Iohannes de Turino, Matza de Perusio, Iohannes de Sancto Amonte, domini pape cursores, ad honorem et reverentiam sanctissimi patris domini nostri summi pontificis et sui camerarii⁵⁴, ut servire cum maiori sollicitudine et studio possimus et servitio que ipsis dominis facere nos oportet stilo debito non fraudentur, unanimiter et concorditer statuimus et ordinamus et statutis et ordinationibus infrascriptis alios cursores ipsius domini pape, qui presentes non sunt, volumus alligari.

1. Inprimis statuimus et ordinamus quod quicumque nostrum cursorum non erit ad missam que celebratur in palatio domini pape in mane, solvat .III. denarios monete currentis in loco ubi curia Romana erit nisi habuerit iustam causam.

2. Item statuimus et ordinamus quod illi cursores qui custodiunt cameram camerarii domini pape habent omnes citationes quas dominus camerarius vel eius auditor mandaverit illa die qua custodiunt cameram eandem comuniter, et si quis autem contrafecerit, restituat lucrum quod perciperet de citationibus predictis et solvat .II. solidos in societate cursorum, et si quis cursor non custodierit cameram predictam sicut oportet, solvat unum venetum de argento.

⁵⁴) Arnaud de Canteloup, seit 1305 Kardinal, päpstlicher Kämmerer von 1305 bis 1307.

3. Item statuimus et ordinamus quod si aliquis cursorum reciperet 25
aliquam litteram a camerario domini pape vel ab eius auditore, statim de-
beat assignare ipsam litteram magistro cursorum, et si non assignaret
omne dampnum quod evenitet societati cursorum patiaturs cursor pre-
dictus qui hoc deliquerit.

4. Item constituimus et ordinamus quod si aliqua persona vellet facere 30
fieri aliquam citationem et cursor qui fuerit requisitus non posset se
concordare cum illa, magister cursorum debeat ipsos concordare cum
uno socio de societate cursorum.

5. Item constituimus et ordinamus quod si aliquis cursor esset requi- 35
situs ad faciendum citationem supradictam et aliquis alius acciperet
eandem, debeat solvere societati cursorum duos florenos aureos et resti-
tuere lucrum quod austulerit cursori predicto primitus requisito.

6. Item constituimus et ordinamus quod omnes litteras quas receperit 40
magister cursorum a domino camerario dictus magister dividere debeat
infra cursores sicut iter tanget eos, et si magister non datet iter sicut tan-
git per ordinem, solvere debeat unum florenum de auro, et ipse magister
non valeat recipere aliquod iter pro se usque dum fuerit magister, et si
reciperet, solvere debeat .V. florenos aureos et amittere iter.

7. Item statuimus et ordinamus quod quandocumque papa exiret ad 45
missam vel ad vespas, cursor qui non erit presens solvere debeat .XII.
denarios nisi habuerit iustam excusationem, et si magister cursorum non
erit, solvere debeat unum turonensem de argento.

8. Item statuimus et ordinamus quod si aliquis cursor iret ad peten- 50
dum aliquit vicecancellario, referendario, notariis pape, prelati, procu-
ratoribus et ambassiatoribus sine licentia magistri, debeat solvere duos
florenos aureos et redere lucrum quod recipiet a predictis, partem illius
lucris amissurus secundum tenorem litterarumstrarum.

9. Item statuimus et ordinamus quod si aliquis cursor iret extra 55
curiam in servitio domini pape, debeat habere sortem de omnibus rebus
que erunt dividende inter cursores usque ad .VI. hebdomadas, a .VI. heb-
domadis ultra perdat sortem de omnibus rebus predictis, et dum sumus
in partibus citramontanis nullus debeat habere sortem de predictis nisi
usque ad .XV. dies.

10. Item statuimus et ordinamus quod si aliquis cursor haberet litteras 60
de gratia, a die qua recessit de curia usque ad diem qua reversus fuerit
non debeat habere sortem de predictis.

11. Item statuimus et ordinamus quod si aliquis cursor iret extra
curiam in suo proprio servitio, usque ad .XV. dies debeat habere sortem
de rebus supradictis, post .XV. dies debeat amittere sortem de ipsis rebus.

65 12. Item statuimus et ordinamus quod si aliquis cursorum reciperet petitionem aliquam aliam rem tangentem cursoribus resignare debeat magistro cursorum usque ad tertiam diem, et si non resignaret, solvere debeat .X. solidos pro qualibet petitione sive re que tangeret societatem supradictam.

70 13. Item statuimus et ordinamus quod quandocumque renovabitur magister cursorum, magister qui fuerit antea debeat vocare omnes cursores ad renovandum magistrum, et si quis venire contempserit, solvere debeat .XII. denarios, nisi abuerit legitimam causam.

75 14. Item statuimus et ordinamus quod quandocumque erunt omnes cursores congregati vel maior pars ad renovandum magistrum, magister qui fuerit antea acipere debeat tot fabas albas quot erunt cursores, inter quas fabas albas debeant esse .IIII. nigras, et cursores qui habebunt illas .IIII. nigras habeant plenariam potestatem renovandi eligendi et faciendi magistrum utilem et ydoneum secundum quod eis melius videbitur expedire pro honore domini nostri summi pontificis et eius camerarii et pro utilitate societatis cursorum, et si isti quatuor non possent se concordare quousque comburatur unam candelam de duobus denariis monete currentis, quilibet eorum solvere debeat .VI. turonenses de argento, et pena predicta teneatur ducere ad effectum magister qui fuerit
85 antea, et si non duceret, solvere debeat de suo proprio.

15. Item statuimus et ordinamus quod quicumque erit magister cursorum debeat iurare ad sancta dei evangelia custodire, facere et operari omnia que sint^a ad honorem domini nostri summi pontificis et eius camerarii et societatis cursorum.

90 16. Item statuimus et ordinamus quod quicumque cursor diceret iniurias, unus alteri videlicet dicenti alicui cursori uxurato „revaliosum⁵⁵ cornutum⁵⁶“, solvere teneatur societati cursorum pro qualibet vice .X. solidos, et si diceret unus alteri „ruffianus⁵⁷“ animo iniuriandi, quod

a) Ms. sit.

55) Charles Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis 7 S. 170; Pietro Sella, Glossario latino italiano. Stato della Chiesa, Veneto, Abruzzi (Studi e testi 109, 1944) S. 483; vgl. auch Costituzione Egidiane dell'anno MCCCCLVII, ed. Pietro Sella (Corpus Statutorum italicorum 1, 1912) S. 180.

56) Du Cange, Glossarium 2 S. 572.

57) Du Cange, Glossarium 7 S. 233; Pietro Sella, Glossario latino emiliano (Studi e testi 74, 1937) S. 299.

probabitur per duos testes ipsum dixisse animo iniuriandi, solvere debeat .XX. solidos.

95

17. Item statuimus et ordinamus quod quicumque nostrum dixerit unus alteri „tu es procurus⁵⁸“, solvere debeat .XX. solidos, et si dixerit „tu mentiris“, solvere debeat .V. solidos.

18. Item statuimus et ordinamus quod quicumque cursorum exstraret aliquod ferrum sive gladium vel alia arma irato animo et malo modo contra alium sive alios, si percusserit^b vel non, solvere debeat .C. solidos, et si percusserit^b similiter, si sanguis exhibit, solvere debeat .X. libras, et si magister cursorum non posset ipsos pacificare, remaneat ad iudicium camerarii domini pape.

100

19. Item statuimus et ordinamus quod quicumque cursorum iret ad commedendum ad hospitium cardinalis, prelati seu ambassiatoris, vicecancellarii et helemosinariorum secundum tenorem litterarum nostrarum sine licentia magistri cursorum, solvere debeat .IIII. turonenses de argento, de quibus turonensibus duo sint societati cursorum et alios^c duos^c habeat acusator qui acusabit, et si quis esset accusatus iniuste, credatur sibi ad suum sacramentum et nichil solvere teneatur, sed acusator qui acusabit solvat penam predictam.

105

110

20. Statuimus etiam quod quodcumque magister cursorum ibit ad commedendum in aliquo loquo, cursorem qui ibit secum non valeat ire per mensem^d illum^e, et si iret, solvere debeat .X. solidos.

115

21. Item statuimus et ordinamus quod si ad alicuius cursoris perveniret manus cera de obsequiis pape, regis seu imperatoris infra tertiam diem assignare debeat magistro cursorum, et si non assignaret, solvere debeat .I. florenum de auro et ceram resignare teneatur.

22. Item statuimus et ordinamus quod quicumque nostrum non acceptaverit seu ratum habuerit predicta nostra statuta et ordinamenta, solvere debeat .V. florenos aureos societati cursorum, et si magister non faceret solvere penam predictam, de suo solvere teneatur.

120

23. Item statuimus et ordinamus quod quicumque esset electus magister predictis IIII^{or} et renunciaret ipsum officium, solvere debeat .XX. solidos.

125

b) Ms. percurserit.

c-c) Ms. alii duo.

d) Ms. permensem.

e) i. e. eo

mense quo magister cursorum iit (?).

58) Vgl. Du Cange, Glossarium 6 S. 519 s. v. proculum.

24. Item statuimus et ordinamus quod si aliquis nostrum mutuaret denarios unus alteri pro ludo taxillorum, magister cursorum non possit nec valeat facere iustitiam de predicto mutuo aliquo modo.

130 25. Item statuimus et ordinamus quod de predictis casibus et singulis statutis et ordinamentis dominus camerarius domini pape possit addere et minuere sicut ei placuerit et videbitur expedire.

135 Actum in castro Sollemahci⁵⁹ Lemovicensis⁶⁰ diocesis in via publica ante domum Petri Remundi de dicto castro, tempore domini Clementis pape V anno primo, presentibus Nicolaus Cati de Capudistria, Robertus Benedicti de Biandra, Iohannes Guilielmi de Lucerna ad suprascripta specialiter vocatis et rogatis sub anno domini Millesimo CCC.VI., indictione quarta, die XXV mensis Aprilis.

140 Et ego Nicolaus Boncangni de Turricella dictus de Camerino imperiali auctoritate notarius publicus statutis et ordinamentis supradictis per cursores predictos unanimiter et concorditer editis et ordinatis ut superius exprimitur presens interfui de voluntate et mandato ipsorum cursorum in publicam formam redegei meoque
(*Notariats-*
signet)
145 consueto signo signavi rogatus.

59) Solignac, arr. Limoges, dép. Haute-Vienne.

60) Limoges, dép. Haute-Vienne.